

Todesfallkapital

Rechtliche Bestimmungen

Artikel 75 des Reglements über den Pensionsplan der Pensionskasse des Staatspersonals (RPP) sieht folgendes vor:

¹ Hinterlässt eine aktivversicherte Person oder eine Person, die eine Invaliden- oder Alterspension bezieht, **keinen Ehegatten oder eingetragenen Partner mit Anspruch auf eine Pension oder eine einmalige Abfindung**, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital in Höhe der halben im Zeitpunkt des Todes geäußerten Austrittsleistung, sofern diese vom Versicherten zu seinen Lebzeiten schriftlich der Pensionskasse bekannt gegeben worden sind. Bezog die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes eine Alters- oder Invalidenpension, so entspricht das Todesfallkapital der halben Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Pensionierung oder des Invaliditätseintritts, vermindert um den Betrag der bereits ausbezahlten Leistungen.

² Folgende begünstigte Personen haben Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a) - die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder im Sinne von Artikel 76;
 - die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat;
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a:
 - die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen von Artikel 76 nicht erfüllen oder, falls keine solchen Kinder vorhanden sind,
 - die Eltern, oder, falls diese nicht mehr leben,
 - die Geschwister;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b die gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

^{2bis} Als « Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft an derselben Adresse geführt hat » wird die Person betrachtet, die mit verstorbenen Person nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis gemäss Art. 95 ZGB steht und nicht verheiratet ist (weder mit der verstorbenen noch mit einer anderen Person).

³ Das Todesfallkapital wird grundsätzlich zu gleichen Teilen unter den begünstigten Personen derselben Kategorie aufgeteilt. Die versicherte Person kann jedoch durch einfache schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse:

- a) unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. a eine Rangfolge erstellen oder die Aufteilung des Todesfallkapitals zwischen diesen begünstigten Personen ändern;

- b) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. b ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern;
- c) die Rangfolge unter den begünstigten Personen nach Absatz 2 Bst. c ändern, diese begünstigten Personen teilweise oder vollständig auf die gleiche Rangstufe stellen und gegebenenfalls die Aufteilung des Todesfallkapitals unter den begünstigten Personen gleichen Ranges ändern.

⁴ Hatte die verstorbene versicherte Person bei der Pensionskasse einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung getätigt, so wird vorbehaltlich des Artikels 19 des Reglements über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für die Versicherten der Pensionskasse des Staatsappersonals die Hälfte des entsprechenden Betrags vom Todesfallkapital abgezogen, wenn:

- a) der Vorbezug aufgrund von Artikel 30d Abs. 1 BVG nicht zurückbezahlt werden muss und
- b) die für das Todesfallkapital begünstigte Person oder die für das Todesfallkapital begünstigten Personen Erben der verstorbenen, versicherten Person sind.

⁵ Mit der Auszahlung eines Todesfallkapitals erlöschen künftige Forderungen des Kapitalbegünstigten gegenüber der Kasse.

Zulässige Änderungen

Die drei Kategorien a), b) und c) können untereinander nicht ausgetauscht werden und die Nennung anderer Begünstigter als die vorgesehenen ist nicht möglich.

Unter den Begünstigten im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) kann die versicherte Person:

- eine Rangordnung erstellen. Sie kann beispielsweise festlegen, dass die Personen, für welche sie unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf das Todesfallkapital haben und die Person, mit der sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, nichts erhält.
- den Anspruch der Begünstigten unterschiedlich gewichten, etwa indem sie 70% des Todesfallkapitals an Personen, für die sie unterhaltspflichtig ist, zuteilt und 30% an die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Es ist ihr hingegen untersagt, eine von mehreren unter dem gleichen Titel Begünstigten in eine andere Kategorie zu versetzen oder gar auszuschliessen. Generell kann die versicherte Person weder Begünstigte einer tieferen Begünstigtenkategorie zum Nachteil von Begünstigten einer höheren Begünstigtenkategorie priorisieren noch Begünstigte gemäss Abs. 2 ausschliessen. Auch wenn z.B. die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, innerhalb der Begünstigtenkategorie gemäss Abs. 2 Bst. a auf den letzten Rang gesetzt wurde, hat sie weiterhin Vorrang vor den Kindern, die keine Waisenrente beziehen; diese gehören zur nächsttieferen Begünstigtenkategorie (Abs. 2 Bst. b).

Vorgehensweise für die versicherte Person

Wenn unsere Kasse im Falle Ihres Todes zur Zahlung eines Todesfallkapitals angehalten wäre und Sie aus diesem Grund die Rangordnung und/oder die Aufteilung abändern möchten, dann bitten wir Sie, uns das beigefügte Formular ordnungsgemäss ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zurückzusenden. Wir weisen Sie an dieser Stelle **ausdrücklich** auf folgende Punkte hin:

- wenn die Rangordnung und/oder die Aufteilung des aufgeführten Todesfallkapitals nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, **ist Ihr Antrag ungültig**.

- wenn Sie im Laufe der Jahre die Rangordnung und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals abändern, **gelten einzig und allein die Bestimmungen, die im letzten, der Kasse zugegangenen Formular enthalten sind.**
- Zum Zeitpunkt des Todes werden die tatsächlichen Familienverhältnisse (z.B. Zivilstand) berücksichtigt, um die Anspruchsberechtigten auf ein Todesfallkapital zu bestimmen. Es wird also ihnen obliegen, uns die notwendigen Dokumente vorzulegen, um ihren Status als begünstigte Person(en) zu beweisen.

Versicherte Person

Name, Vorname :

Geburtsdatum :

Zivilstand :

Adresse :

.....

Zuweisung des Todesfallkapitals

Von Art. 75 Abs. 2 Bst. a) des RPP vorgesehene Begünstigte	Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse angeben	Rang	Aufteilung (von 0% bis 100%)
Die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, mit Ausnahme der Kinder, die Anrecht auf Waisenrente haben			
Die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat			
Die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss			

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a) :

Von Art. 75 Abs. 2 Bst. b) des RPP vorgesehene Begünstigte	Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse angeben	Rang	Aufteilung (von 0% bis 100%)
1. Die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen			
2. Die Eltern			
3. Die Geschwister			

Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a) und b) :

Von Art. 75 Abs. 2 Bst. c) des RPP vorgesehene Begünstigte (→ die anderen gesetzlichen Erben in der Rangfolge des Erbrechts)	Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse angeben	Rang	Aufteilung (von 0% bis 100%)
1. Enkel oder deren Nachkommen			
2. Nichten und Neffen oder deren Nachkommen			
3. Großeltern			
4. Onkel und Tanten oder deren Nachkommen			

Wichtiger Hinweis

- Wenn die Rangordnung und/oder die Aufteilung des aufgeführten Todesfallkapitals nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, **ist Ihr Antrag ungültig.**
- Wenn Sie im Laufe der Jahre die Rangordnung und/oder Aufteilung des Todesfallkapitals abändern, **gelten einzig und allein die Bestimmungen, die im letzten, der Kasse zugegangenen Formular enthalten sind.**

Ort und Datum :

Unterschrift :